

13. Mai 2019

Kreis Steinfurt | 48563 Steinfurt

Rheiner Siedlungsbau GmbH
Bonifatiusstr. 397
48432 Rheine



Ordnungsdienst
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Christiane Ascheberg

Raum B 684
Tel. 0 25 51 69-2297
Fax 0 25 51 69-9-2297

ascheberg@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 32-37-10-13/2019
09.05.2019

ERLAUBNIS

zur Ausübung eines Gewerbes nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

Guten Tag meine Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 34 c GewO treffe ich folgende Entscheidungen:

1. Sachentscheidung

Der Rheiner Siedlungsbau GmbH, im Handelsregister eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt, HRB 4761, derzeitiger Sitz in 48432 Rheine, Bonifatiusstr. 397, wird die Erlaubnis erteilt, gewerbsmäßig

- das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetz oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten (Wohnimmobilienverwalter).

2. Gebührenfestsetzung

Für die Erlaubnis setze ich die nebenstehende Gebühr fest.
(Bitte bei jeder Überweisung die Belegnummer angeben)

Betrag: 300,00 €
Belegnummer: 0126001475
Fälligkeit: 24.05.2019
Kontoverbindung: siehe Seite 1

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Auflagen

1. Ein Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person ist mir unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich beim Gewerbeamt der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung anzumelden (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für die Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Die Rheiner Siedlungsbau GmbH hat beim Kreis Steinfurt mit Datum vom 8.01.2019 eine Erlaubnis nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 GewO beantragt. Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt. Tatsachen, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden. Die für die Erlaubniserteilung notwendige Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO wurde nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34 c Absatz 1 Satz 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Gebührenfestsetzung

Die Erteilung dieser Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt nach Tarifstelle 12.10.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zwischen 100,00 € und 3.500,00 €. Unter Berücksichtigung der beantragten Tätigkeitsbereiche, des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Amtshandlung hat das Ordnungsamt des Kreises Steinfurt für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 34 c GewO Pauschalgebühren festgelegt.

Die Pauschalgebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO für die von Ihnen beantragten Tätigkeitsbereiche beträgt **300,00 €**. Für die vorliegende Amtshandlung setze ich somit eine Gebühr von **300,00 €** fest.

Bitte überweisen Sie diese Gebühr unter Angabe der Belegnummer **innerhalb von zwei Wochen** auf eines der genannten Konten des Kreises Steinfurt. Ohne Angabe der Belegnummer ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung nicht möglich.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis wird unbeschadet anderer möglicherweise erforderlicher Genehmigungen erteilt.
2. Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.

3. Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet und berechtigt zur Ausübung der im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten.
4. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
5. Der Versicherungsschutz für Wohnimmobilienverwalter ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der / die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.
6. Auf folgende Vorschriften, die bei der Berufsausübung zu beachten sind, weise ich besonders hin:
 - a. Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.1990 (BGBl. I Seite 2479) in der zur Zeit geltenden Fassung.
 - b. Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung (WoVermRG) vom 04.11.1971 (BGBl. I Seite 1745, 1747) in der zur Zeit geltenden Fassung.
7. Wer die Tätigkeiten nach § 34 c GewO „Immobilienmakler“ oder „Wohnimmobilienverwalter“ ausübt, ist gemäß § 34 c Absatz 2 a GewO verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden; das gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Einzelheiten und Anforderungen an die Weiterbildung regelt die Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV. Nach § 15 b MaBV sind die betroffenen Gewerbetreibenden verpflichtet, Nachweise und Unterlagen über Weiterbildungsmaßnahmen zu sammeln und auf Anforderung der zuständigen Behörde eine Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht abzugeben.

Rechtsgrundlagen

- § 34 c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I Seite 202) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW, Seite 524 / SGV. NRW 2011) i. V. m. Tarifstelle 12.10.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW Seite 262 / SGV. NRW 2011) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss

für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Eine Klage, die sich nur gegen die Gebührenfestsetzung richtet, hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie daher nicht von der Zahlungspflicht.

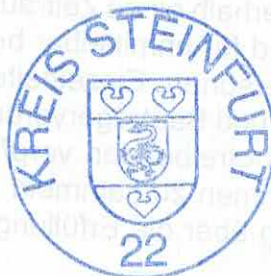
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Ternes



Anlage

Ausfertigung der Makler- und Bauträgerverordnung